

**Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

---

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

**die Bürgermeisterin der Stadt Werdohl**

**folgende**

**Allgemeinverfügung**

**zur Aufhebung folgender Allgemeinverfügungen:**

- **Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.03.2020,**
- **Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020,**
- **Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020.**

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ist am 23.03.2020 in Kraft getreten und wurde durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 aktualisiert. Die Verordnung ersetzt die vorgenannten Allgemeinverfügungen vom 15.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020.

Damit gelten die Regelungen der CoronaSchVO in Werdohl unmittelbar.

Die Allgemeinverfügungen vom 15.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 werden aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Begründung:**

---

Aufgrund der folgenden Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurden die vorgenannten Allgemeinverfügungen vom 15.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 erlassen:

1. Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020,
2. Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020,
3. Erlass zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben vom 13.03.2020,

4. Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020,
5. Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 und 17.03.2020,
6. Fortschreibung der Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17.03.2020.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügung mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklause mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO versieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 01.04.2020 die vorgenannten Erlasse aufgehoben und die zuständigen örtlichen Behörden aufgerufen, die Bereinigung der Erlasslage vor Ort möglichst zeitnah umzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

---

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer - Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Werdohl, 02.04.2020

Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin